

Liebe Eltern,

in dem 454. Newsletter des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales wurden folgende Vereinbarungen bekanntgegeben.

Ab dem 10. Januar 2022 dürfen die Kinder in Kinderkrippe und Kindergarten nur betreut werden, wenn sie **drei Mal wöchentlich einen Nachweis** erbringen, dass bei ihrem Kind ein Test auf das Coronavirus **mit negativem Ergebnis** vorgenommen wurde.

Die das Kind bringende Person nimmt an den Testtagen jeweils die **Testkassette** (Hinweis: Bei der Testkassette handelt es sich um den Teil des Selbsttests, der das Ergebnis anzeigt) des durchgeführten Selbsttests in das Kinderhaus mit.

Nach dem Vorzeigen der Testkassette **wird diese im Kinderhaus entsorgt.**

Alternativ kann ein PoC-Antigen-Schnelltest oder ein PCR-Test erfolgen. Dabei ist der entsprechende Testnachweis in Papierform vorzuzeigen.

Getestet wird grundsätzlich **montags, mittwochs und freitags**. Ist ein Kind an einem dieser Tage nicht anwesend, so wird der Testnachweis erbracht, sobald das Kind wieder betreut wird. Wichtig ist die **Testung in regelmäßigen Abständen**.

Sie erhalten von uns für die Zeit ab dem 10. Januar einen Berechtigungsschein mit dem sie die Selbsttests in der Apotheke abholen können. Dabei erhalten sie einen Abschnitt des Berechtigungsscheines zurück, den sie wieder **im Kindergarten abgeben müssen**. Bringen sie diesen Abschnitt nicht wieder zurück dürfen wir ihnen keinen neuen Berechtigungsschein ausstellen!

Wird ein **Testnachweis** nach der jeweils durch die Kinderbetreuungseinrichtung gewählten Option **nicht vorgelegt**, so darf das betreffende Kind **nicht betreut** werden!

Wenn wir uns alle an diese Regelung halten hoffen wir den Betrieb im Kinderhaus auch im nächsten Jahr gewährleisten zu können.

Ihr Kinderhausteam